Merkblatt Beamtenversorgung

Ehrensold

1. April 2026

KVBW Beamtenversorgung

		Seite
1.	**Allgemeines**	**2**
2.	**Zahlung des Ehrensolds**	**2**
3.	**Versteuerung des Ehrensolds**	**2**
4.	**Übergang von Schadensersatzansprüchen**	**2**
5.	**Anzeigepflichten**	**3**
5.1	Anzeigetatbestände	3
5.2	Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	3
6.	**Wegfall des Ehrensolds**	**3**

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Servicezeiten
siehe Homepage

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

1. Allgemeines

Für einen ehrenamtlichen Bürgermeister besteht ein Anspruch auf Ehrensold, wenn er

- sein Amt in derselben Gemeinde mindestens 16 Jahre bekleidet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und sein Amt in derselben Gemeinde mindestens 12 Jahre bekleidet hat.

Nach dem Tode des Bezugsberechtigten stehen 60% des Ehrensolds der Witwe, andernfalls zu gleichen Teilen den minderjährigen Kindern zu. Die Zahlung an einen bezugsberechtigten Hinterbliebenen endet mit dessen Verheiratung.

2. Zahlung des Ehrensolds

Der Ehrensold wird monatlich im Voraus am letzten Werktag des Vormonats ausgezahlt. Sie erhalten über seine Zusammensetzung eine Bezügemitteilung. Die Bezügemitteilung gilt auch für die folgenden Monate, wenn sich die Höhe und Zusammensetzung der laufenden Bezüge und Abzüge nicht ändern. Bitte prüfen Sie die Bezügemitteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Unstimmigkeiten oder Zweifel an der Richtigkeit von Merkmalen oder Beträgen teilen Sie uns bitte umgehend mit.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z. B. einen Wohnungswechsel oder die Änderung der Bankverbindung usw. bitten wir uns möglichst frühzeitig mitzuteilen. Es genügt ein formloses, eigenhändig unterschriebenes Schreiben. Sofern Sie über einen Internetzugang verfügen, können Sie bei Bedarf auf unserer Homepage „www.kvbw.de – Beamtenversorgung – Vordrucke/Rubrik Versorgung“ auch den Vordruck „Änderungsmitteilung“ verwenden. Dieser ist eigenhändig unterschrieben per Post oder Fax an den KVBW zurückzusenden.

3. Versteuerung des Ehrensolds

Die Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Um Ihre individuelle Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können, benötigt der KVBW die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge und Kirchensteuermerkmal). Diese Informationen, die als "**E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs-**M**erkmale" bezeichnet werden (ELStAM), sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Um diese Daten bei der Finanzverwaltung maschinell abrufen zu können, werden das Geburtsdatum, die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sowie die Mitteilung, ob es sich beim Versorgungsbezug um das Hauptarbeitsverhältnis (Versteuerung der Versorgungsbezüge nach Steuerklasse 1 - 5) oder Nebenarbeitsverhältnis (Versteuerung der Versorgungsbezüge nach Steuerklasse 6) handelt, benötigt.

Über die Daten, die der KVBW der Finanzverwaltung für das abgelaufene Steuerjahr elektronisch übermittelt, erhalten Sie bis Anfang Februar des Folgejahres eine Lohnsteuerbescheinigung. Diese Lohnsteuerbescheinigung enthält auch die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.). Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie diese IdNr. und die bescheinigten Versorgungsleistungen in die dafür vorgesehenen Felder der Anlage. Die Bescheinigung selbst brauchen Sie der Steuererklärung nicht beizufügen. Eine Rückmeldung an den KVBW, dass eine Steuererklärung nicht abgegeben und deshalb die Bescheinigung nicht benötigt wird, ist nicht erforderlich, da der KVBW nach den steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet ist, eine entsprechende Mitteilung auszuhändigen bzw. bereitzustellen.

4. Übergang von Schadensersatzansprüchen

Ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Ehrensoldberechtigten oder einem seiner Angehörigen gegen einen Dritten zusteht, geht kraft Gesetzes (§ 81 LBG) insoweit auf den KVBW über, als dieser infolge einer den Schadensersatzanspruch begründenden Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Ehrensold verpflichtet ist. Dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil-, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche. Der Ehrensoldberechtigte, seine Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter haben dem KVBW deshalb solche Schadensersatzansprüche unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für noch nicht anerkannte oder gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen Dritte. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

5. Anzeigepflichten

Bitte ggf. immer Nachweise beifügen.

Der Ehrensold kann nur dann zutreffend festgestellt und fristgerecht ausgezahlt werden, wenn alle maßgebenden Grundlagen rechtzeitig mitgeteilt werden. Grundsätzlich ist der Berechtigte, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter verpflichtet, dem KVBW alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Höhe, den Beginn und das Ende des Ehrensolds von Bedeutung sind.

Bitte teilen Sie alle Änderungen unverzüglich mit. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte vorsorglich an den KVBW.

5.1 Anzeigetatbestände

Bitte entsprechende Nachweise beifügen!

- Änderung des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung (diese Änderung ist immer eigenhändig unterschrieben per Post oder Fax an den KVBW zurückzusenden)
- Änderung des Familienstandes (z. B.: Eheschließung, Ehescheidung, Tod des Ehegatten)
- Anordnung und der Wechsel einer Betreuung, Vormundschaft, Pflegschaft
- die Geburt / Adoption eines Kindes
- Tod des Ehrensoldempfängers. Anzeigepflichtig sind die Hinterbliebenen.

5.2 Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Zuvielzahlungen, die auf der Nichtabgabe, der verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe einer Anzeige beruhen, unterliegen der Rückforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung; sie sind zurückzuzahlen. Den Wegfall der Bereicherung kann der Ehrensoldberechtigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter insbesondere dann nicht geltend machen, wenn ihm der Mangel des rechtlichen Grundes für den zuviel gezahlten Ehrensold von Anfang an bekannt war bzw. ihm später bekannt wurde, oder dieser Mangel so offensichtlich war, dass er ihn erkennen musste.

6. Wegfall des Ehrensolds

Der Ehrensold fällt mit Ablauf des Tages weg, an dem der Berechtigte stirbt; ein Sterbegeld steht nicht zu. Mit der Anzeige über das Ableben des früheren Ehrenbeamten ist dem KVBW eine Sterbeurkunde vorzulegen. Bei im aktiven Dienst verstorbenen ehrenamtlichen Bürgermeistern kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die hinterbliebene Witwe und die Waise(n) ein Anspruch auf Ehrensold bestehen.